1. Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm an Herzog Wilhelm und Churfürst Ferdinand.

1613 Juli 19.

Hochwürdiger, Durchleuchtige hochgeborne Fürsten, freundliche hertzliebe herrn Vettern, vatter und brueder; Ich achte vnnötig dissorts weitleufftig zue beschreiben, was Eur hertzogen Maximiliani Lbden ein zeit her, mit mir in Religionssachen communicirt, und was sich deswegen verloffen; weil dieselbe solches alles in frischem angedenkhen haben.

Wen dann durch sondere Gnadt und schickhung Gottes des Allmechtigen, und eingeben des heiligen Geisstes, auch auf S. L. fleissiges vnd vnverdrossenes antreiben, anweisung und information; nach beschehener desselben fleissiger examination vnd durchsehung ettlicher von Ihro mir zuegestelter bücher, Ich mich so weit informirt be-
1. finde; dass der alte Römische Catolische glaub, in vilen articuln, weit andere fundamenta vnd regulen habe alss mir solches für
2. disem vorgetragen, vnd bekant worden: insonderheit aber zue befinden, dass ohne die kirche Gottes hie auf erden, vnd derselben bestendige vndt ordentliche Succession, einiger gewisser grundt Göttlicher warheit wesens vnd willens, bei so vilen ketzereien hie auf erden (davon der meisste theil mit Gottes wort Ihre irrige meinung
3. zue bementeln sich vnderstehet) [nicht] zue finden: dass auch vnser herr Christus selbsten seine Jünger vnd nachfolger vor endigung des alten testaments, an die hohe Priester (ob sie wohl böse leut waren) gewisen so vil die lehre betrifft; vnd allein vor Ihren
4. werkhen gewarnet; vilmehr aber folgends, vnd alss sich das alte testament geendet, seinen heiligen Aposteln (die er in die gantz welt, buess vndt vergebung der sünden vnd die herbeynahung des reichs Gottes zue Predigen, aussgeschickht) versprochen, dass, wer sie höre, vnd ehre; solches alss ob er selbsten gehöret und geehret worden,
5. geachtet werden solle; auch Ihnen vnd Ihrer posteritet, zue vorderst aber dem heiligen Petro vnd seinen successoribus die macht gegeben, dass was sie auf erden lösen oder binden wurden; solches auch im himmel [gelöst und] gebunden seie; und dass er Petrus seine Schafe weiden, derselben pflegen vnd des himmelreichs schlissel
6. haben solle. weiln auch Christus versprochen; zue vorderst auf den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

felsen der damaln von Petro beschehenen bekentnuss vndt dann auch
den Felsen des Ihmo Petro anvertrauten ambtes, seine kirchen zue
7. gründen vnd zue bauen: welches ambt successive biss auf den
iezigen Pabst zue Rom:/: wie solches aus vilen schrifften der alt
vätter und kirchenlehrer (welche auch die Jenige so von dem Pabstum
abgetretten, für heilige fromme und wunder männer Gottes gehalten)
zue beweisen:/: continua serie von Gott gantz wunderbarlich erhalten
8. worden: So gar dass auch besagte heylige kirchenlehrer sambt und
sonders sich in Ihren schrifften demselben und der an Ihme depen-
9. direnden kirchen submittiren. Vnd ich daher mich vil zue wenig
achte, alss der vnverstendiger, mich solcher allgemeinen meinung
vnd ausslegung Göttlichen worts, so von Christi vnd der heyligen
Aposteln Zeytt an biss auf heutigen tag, ohne einige enderung in glau-
10. benssachen gewehret, zue wüdersezen; oder anderer privatpersonen
11. opiniones vnd einbildungen denselben vorzuziehen; bevorab, weil
Ich auch so vil gehört vnd gelesen, dass besagte kirchen und ihre
lehrer (die biss dato alss gemeldet, bey der alten lehre beharret
vnd die Römische Catholische genennet worden) In glaubenssachen,
nichts auss sich selber, sondern dasselbe reden schreiben vnd lehren,
was durch Moisen, die heilige Patriarchen und propheten, Gott der
Allmechtige seinem volkh; auch vns Christen im neuen Testament
durch den sohn Gottes Christum Jesum, vnd seine heylige Evan-
gelissten und Apostel so schrifft als mündlich offenbahren lassen;
auch volgents auf deren successores, biss auf die heutige lehrer
12. seiner kirchen gepflanzet hatt: So gar dass Ich auch in den für-
nembsten puncten, welche von S. L. für glaubens articul mir be-
nennet, auch zue glauben und zue wissen nötig gehalten werden,
so vil Ich biss her gelesen, vnd erwogen, mich notwendig (will Ich
anderst Gottes Wort und der wahrheit nit wüderstreben) S. L.
religion, vnd mir zuegestelten büchern, insonderheit aber dem
13. Canisio,*) bequemen vnd conformiren muess. Vmb sovil dessto
mehr, weil Ich gelesen, vnd vilfeltig von S. L. vnd anderen, die sie
zue bemelter communication gezogen, aber auch sonsten mit mir
von glaubenssachen zue redt worden gehört und erfahren, welches
mir vor diesem verborgen gewesen, dass E. L. vnd Ihre glaubens-
genossen Gott vnd sein auch der heiligen Propheten vnd Apostel
geschribenes wort den traditionibus vnd satzungen der kirchen
14. vorzihen, auch in der bibel zu lesen nit verbieten: vnd da sich
ein Pabst (so zwar nie gehört worden, noch zu befahren) oder ein
anderer kirchenlehrer in glaubenssachen vnderstehen sollte Gottes
wort und der Auslegung der alten kirchen zu wüder, etwas zu
lehren, oder an dem alten glauben zu endern, solcher für einen

*) Gemeint ist das opus catechisticum (Cöln 1577).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

15. ketzer und verfluchten solte gehalten werden: Weil ich auch gnugsam versichert, dass die Römische Kirchen in allen concilijs, die Gnadt und liebe Gottes, des allmechtigen, auch das verdienst seines lieben sohnes Jesu Christi: vnd dann das eigeben [= Eingeben] hülf, beystand, vnd würkhung des heiligen Geistes, für den anfang vnd vrsprung vnserer säeligkeit, vnd den glauben an Gott für das vehiculum, vns dieser grossen gnaden theilhafftig zue machen, erkennen und halten; allein dass die hoffnung, das ist das vertrauen vnd zueversicht auff Gottes gütte, vnd seine zuesag: wie auch die liebe gegen Gott, vnd dem nechsten sich dabey befinde; vnd wir in den werkhen vns thetig und gescheftig erzeigen, biss an das ende, Gott und dem menschen damit zue dienen; vnd der heyligen Sacramenten christlicher ordnung und einsazung nach gebrauchen; wie auch der kirchen in dem vbrigen, so wir nit wissen, oder verstehen
16. in schuldigem gehorsam an Gottes statt vns vndergeben.*) Aus welchem allem Ja handtgreiflich abzuenehmen, dass auss solcher alten Catholischen lehre, nichts als guete vnd Gott wohlgefellige früchten (welche die beste prob der reinen unverfelschten lehre seyn) folgen müssen.

Alss sage Ich hochermelts Eur hertzog Maximiliani L. von ganzem Gemüt vnd hertzen freundlichen grossen dankh, dass Sie durch Gottes hülf vnd beystandt mich auf solchen weg zue der ewigen säeligkeit geleitet und gewisen.

Wo kann ich doch immer S. L. vergelten, dass Sie vber vorige guetthaten (so sie mir in temporalibus [sic!] erwisen, deren beystands in den schweren mir und den meinen angelegenen Sachen, Auch ehe und zuvor ich mich ihro in glaubenssachen zu conformiren erklert oder im sinn gehabt, Mich versichert nuhmehr auch mit so Christlichem euffer vnd langmüetigkeit, hindangesetzt dero wichtigen geschäffte, sich bemühet, mich zue dem ewigen heyl, welches höher ist, denn alle schätze der welt, erweisen [= weisen] zue helfen. Aber der Allmechtige Gott, der reiche vergelter alles gueten, (deme für solche seine milte schickhung vnd segen immer vnd ewig lob und dankh gesaget sey) würdt S. L. solches alles (darum Ich Ihne vilfeltig anruefen will) treulich vergelten unn dasjenige so an mir abgehet, erstatten.

Und weil Ich dann freundliche hertzliebe herren Vettern vatter vndt Brueder, verstehe, dass es ein Christlicher gebrauch, auch von der heiligen kirchen verordnet, dass, sonderlich in fällen, da einer vor diesem derselben nit einverleibet gewesen (welches zu geschehen

---

*) Das Folgende bei Wolf III p. 534. An den durchschossenen Stellen weicht W. vom Or. ab.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ich nuhmehr von hertzen wünsche vnd bitte) eine offentliche bekanntnus vnd profession beschehe, vnd von Ihme die bestendigkheit im glauben vnd gehorsam angelobet werde); Alss bin Ich erbietig solches zue volnzihen.

Vnd erklere mich demnach hiemit, dass Ich alles das festiglich glaube [und] bekenne, was in dem Christlichen glaubens Symbolo, dessen sich die heylige Römische kirche gebraucht, begriffen, nach volgender gestalt.

[Nun folgt die professio fidei nach der Bestimmung des Concils v. Trient. Dieselbe nimmt fast 2 fol. ein.]

. . . *) Bitte beneben bede Eure liebden sie wollen dessen meine Zeugen sein vnd solches an gehörigen orten seiner Zeit fürbringen helfen.

Vnd weiln Ich auch bekennen muess, dass obwohl mein intention guet, doch der glaub noch schwach, vnd mein wissen noch sehr gering, vnd (wie Sanct Paulus sagt) ein lauter Stuckhwerkh ist; So gelangt abermahlen an Euer LL. mein freundliche bitt, sie wollen nit allein für Ihre Personen mich für entschuldigt halten, sondern auch bey andern mich entschuldigen helfen, da Ich zue anfangs nit in allem die ritus vnd ceremonien auch im reden die terminos, die hierzu gehörig, der gebür [nach] obseruiren werde; vil mehr aber mich noch ferner, mit verspürter sanfftmüetigkheit, des bessten informiren; So Ich freundtlich vnd mit Dankh ufnehmen will; da Ich auch in fernerer ablesung des Canisii vnd anderer schrifften, dubia befinden wurde, mich mit bestendigen Argumenten der warheit berichten lassen.

Vnd weil ich aus dem Canisio berichtet, dass eben die heilige firmung ein bewärtes Mittel, damit die paruuli fluctuantes (vnder deren anzahl Ich mich notwendig zue schreiben) durch auflegung der handt eines bischoffs, vnd würkhung des heiligen Geistes im glauben gesterkhet vnd bekrefftiget werden, So bitt Ich E. LL. getreuen rath, wo und wenn Ich am füeglichsten vnd pro re rata am ehisten hierzzue gelangen möge vnd was Ich dabei in acht zue nehmen.

Nachdem Ich auch von Eur Hertzog Maximilian L. verstanden, dass in solchen Fällen, da ich mich befinde, die kirchen nit allein zulasse, sondern auch gebiete, dass man discrete und vorsichtiglich handeln solle. So bitt Ich Eure LL. gantz freundlich, sie wollen mir nunmehr auf alle fäll einen getreuen rhat mittheilen, wie ich

*) Wolf III 531.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mich verhalten solle: damit Ich durch praecipitiren oder zu frües aussprengen, dem allgemeinen catholishen wesen nit mehr beschwerden als vortl zueziehe; vnd derjenige vortheil so durch meine Vermittlung nehest göttlichen beistandes erlanget werden kann, ohne sondere beschwerden in handen behalten; dabey aber gleichwohl mit zu vielem temporisiren oder dissimuliren, nit eine verläugnung Göttlicher wahrheit mir zuegemessen oder von Gott zuegerechnet werden möge: Denn was mir E. L dissorts rathen, dass willl Ich mit Gottes hülf thun, es gehe mir darüber wie es ihme gefellet.

Weil auch Eur Herztog Maximiliani L. bekannt, was für consolation mir bringen wurde, auch was für ein mehrer accession der Catholischen kirchen zue hoffen, da von Päpstlicher heilikheit Ich die dispensation erlangen könte, dass ich und meine räth, diener vnd Vnterthonen, so es begeren, das heilige Abentmahl under bederley gestalt empfangen möchten, inmassen auch etwa vor diesem dergleichen bewilligt worden. So stelle Ich zue beeder LL. freundlichem nachdenkhen, ob, wenn, vnd wie, auch durch wen solches zue suchen. Doch begehre Ich wüder Ihr heiligkheit verbott, vnder beder gestalt, das Sacrament des heyligen abentmals nit zue empfangen, sondern vilmehr einen gehorsamen sohn der Catholischen kirchen mich zue erzeigen.

Endlich zweifele Ich nit, weil ich nun mit Eur. LL. ein mittglidt eines leibes der Kirchen Christi gemacht, so werden sie nit nachlassen, mit hertzlicher Christlicher auch vetter, vatter und bruederlicher lieb und treu, sich meiner in lieb vnd leidt, mit rath vnd that nach allem Ihrem vermögen anzunehmen; das verspreche Ich Eur LL. in gleichem.

Vndt bitte den allmechtigen Gott (der Aller hertzen kennet) dass er solches alles gnediglich bestettigen, mit seinem schutz vnd segen ob vns halten vnd vns alles das bescheren wolle, was vns allerseits Zeitlich vnd ewig nutz vnd vonnöten sein mag.

Amen. Amen. Amen.

Dessen alles zue vrkundt vnd wahrer bezeugnuss hab Ich dieses mit eigen handen geschriben vnd vnderschrieben den 19. Julij. Aô 1613 in der statt München.

Münchener geh. Hausarchiv Kasten 23 Lade 5
[Nro. 4175 1/3. Eigenh. Orig. mit Siegel.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2. Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm an Herzog Wilhelm.

1613 Juli 20/10.

Durchleuchtiger Fürst E. D. seien meine gehorsame dienst auch sohnliche lieb und treue mit willigem herzten zuevor, gnedigster vnd freundlicher geliebter hr Vetter und Vatter. Aus E. D. schreiben vom 15. diss ist mir zu vernehmen sehr erfreulich gewesen, dass meinem herzlichen Wunsch und bitten nach, E. D. und dero geliebten Tochter vorhabende Chur sich so wohl angelassen, der Allmechtig verleihe ferner Gnad, dass solche auch wohl geendet werden und Eur bederseits D. und L. zue bestendiger Gesundheit gedeuen möge: welcher Gestalt ich sonsten in meinem proposito verfahren, werden E. D. verhoffllich nach Notdurft von deroselben Sohn Herzog Maximiliano vernehmen, und verhofflich zue spüren haben, dass Ich das meine gethan, Ich kann auch nit hinum, E. D. den fleiss und trey den Hochermelter E. L. sohn erwisen zue rhümen, und mich gegen allen Eur D. und Liebden zu bestendigem gehorsam und söhnlicher auch vetter und brüderlicher treue und Dienstwilligkheit zue offeriren, so mit mehrerm wenn Ich das Glück haben werde E. D. persönlich die Händt zu küssen erklärt und erwisen werden solle. Muess also diesmaln E. d. mit langem schreiben vergeblich nit aufzuhalten, beschliessen und thue damit Eur D. samt dero geliebten tochter meiner freundlichen herzlieben basen neben sohnlicher auch freundlicher begrüessung den gnaden und starkhem schutz des Allerhöchsten, und mich deroselben vetter und vatterlichen hulden fauor und treuen hertzen vetter sohn und dienstlich bevehlen

Datum München den $\frac{20}{10}$ July Ao 1613

E. D.

gehorsambster dienstwilliger
und getreuer vetter und sohn
so lang ich leb
Wolfgang Wilhelm
Pfalzgrav.

Münchener geh. Hausarchiv v. a. O.
Eigenh. Orig.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3. Papst Paul V. an Herzog Maximilian.

1613 Aug. 17.

Dilecte fili Nobilis vir Salutem et Apostolicam benedictionem. Gaudium nostrum ex his, quae nobis exposuit dilectus filius pius sacerdos societatis Jesu Joannes Buslidius Nobilitati tuae a sacris Confessionibus, ad nos missus a te, ac genitore tuo dilecto filio Nobili uiro Guillelmo Duce; fusius intelliges ex ipso, ad vos cum benedictione nostra reuertenti. Profecto divinae misericordiae gratiam in hoc negotio summam agnoscimus: sed et prudentiae, ac studio diligentiaeque vestrae maxima quoque laus debetur. Itaque uobis plurimum gratulamur, quod praeclarissimam occasionem uobis oblatam serviendi Deo pie admodum accepistis; eaque admirabili consilio usi estis. Sperare plane debetis affluentem retributionem ab eo, qui dives est in misericordia; sicuti vobis toto nostri cordis affectu precamur. Pio vestro desiderio libentissime satisfaciemus, ut idem Buslidius Nobilitati tuae renunciabit. Deum oramus ut quod ineffabilis clementiae suae dono operatus est, incremento suae sanctae gratiae iugiter magis confirmet, et augeat: et cui dedit bene incipere, donet laudabilius semper perseverare, ac Nobilitati tuae Apostolicam benedictionem nostram peramanter impartimur. Datum Romae apud Sanctam Mariam Maiorem sub Annulo Piscatoris. XVI. Calendas Septembris MDCXIII. Pontificatus Nostri Anno Nono.

Münchener geh. Hausarchiv K. 6.
L. 1 n^{rus} 1422 1/2 Orig
(Pergamenturkunde. Siegel beschädigt.)

---

4. Herzog Johann Friedrich von Württemberg an Churfürst Friedrich V. von der Pfalz.

1614 Juli 4. [a. C.]

Am 25. Juni bin ich auf Einladung des H. Philipp Ludwig in Mödingen angelangt. Dort traf ich auch den Pfalzgr. August. Ich erhielt des Herzogs schriftl. Bericht*) über Wolfgang Wilhelm samt dessen Erklärungsschreiben**), das wenig Hoffnung lässt. Trotz-

*) S. Nr. 5.
**) Ist mehrfach gedruckt; es ist datiert Düsseldorf den 24. April 1614.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem will ich, S. L. zum Trost „zu angedeutter Legation“ mich verstehen, auch andere dazu vermögen. Deshalb schrieb ich an Culmbach, Ansbach, Baden, Hessen-Darmstadt und an den Grafen Gottfried von Öttingen. Auch an den Churfürsten von Sachsen ist ein Schreiben*) von hier abgegangen. Darauf haben Ansbach und Baden sich bereit erkärt, Öttingen hat sich entschuldigt; die Resolutionen der übrigen stehen noch aus. S. L. hat ihren ältesten Sohn nach Neuburg berufen und da derselbe von den gülchischen Landen nicht abkommen konnte, eine Gesandtschaft an ihn angeordnet.

„Soviel aber das in der proposition angedeutte conservatorium, ohne welches alle dispositiones oder cautiones in solchen Religionsfällen vergebens seind, betreffen will, haben wir gleichwohl von Sr. L. verstanden**), dass das Fürstentum Neuburg von weiland Pfalzgraf Ott Heinrichen uf diese Linien dergestalt kommen und geschenkt worden dass die eingeführte augsburgische confession von einem jeden successore darin gelassen und gehandhabt werden soll; Wie dann nicht allein S. L. Herr Vater***), sonder auch Sie selbsten†) solcher Gestalt darin succediert, auch allbereit vor diesem ein Gleichmässiges uf den Fall Ihres Absterbens dero ältesten Sohnes halben geordnet, und daruf sein runde Erklärung, auch genugsame caution, ob er nämblich solchem nachzusetzen gemeint, bei Verlust alles Rechtens, so Er aus selbiger disposition und vorigen pactis zugewarten, bei jüngst abgangener Schickung, darzue sonderlich Graf Friedrich von Solms gebraucht worden, erfordert hätten. . . . Wir haben aber nach Wichtigkeit der Sachen uns des conservatorii halben alsgleich nicht einlassen können, sondern erboten, mit andern Ständen, welche Sr. Ld. hiezu gleichfalls anlangen werden, hieraus vorderist zu communiciren, insonderheit aber dabei geraten Sie sollten sich in diesem Ihrem hohen Anliegen mit E. Ld. als dem Haupt, Ihres Hauses††) der vorgangenen Administrationsstrittigkeiten†††) halben in Güete vergleichen, und was vorgangen ohne weiter disputiren allerseits tot und ab sein lassen, hiegegen die Hauptsach, soviel futuros casus betrifft, der Kais: Majt und der Ständ vertrösteter Erörterung heimbstellen, damit Seine L. zuvorderist mit dero eigenem Haus einig sein und allsdann in gemeiner Gefahr desto mehrern Beistands sich zugetrösten haben möchten. Darzu wir gleichwohl S. L. nicht ab-

---

*) d. d. Stuttgart Juli 2.
**) in Mödingen.
***) 12. Februar 1559.
†) 11. Juni 1569.
††) Seit 1613 August 26.
†††) Seit dem Tode Friedrichs IV (1610 Sept. 9.), an welchem Tage Pfalzgr. Johann II. die Vormundschaft übernahm. S. Einleitung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geneigt befunden: Sie haben aber zu Ihrer fernern Erklärung ein geringe dilation begehrt, die wir deroselben billig heimbstellen sollen, deren communication wir allsdann auch E. Ld. freundlich gern widerfahren lassen wollen.

Wie wir dann vermerkt, dass S. L. auch mehr andere Ständ, darunter neben denjenigen, so der Legation halben ersuecht werden, auch Meckelburg, Pommern, Braunschweig und Lünenburg begriffen, zu erbitten gemeint, welches wir S. L., die Wir sonsten gleichwohl ziemlich gesunden Leibs, aber in dieser beschwerlichen Sachen nicht wenig angefochten befunden, ganz gern gönnen wollten, dieweil Wir sonsten besorgen, obwohl Pfalzgraf Wolff Wilhelm sich zu obangeregter Religionsconservation im Fürstentum Neuwburg erbieten möchte, dass doch hernacher aus Antrieb der Jesuiten und Bayrischer auch anderer Päpstischer Adsistents sich wenig darauf zuverlassen, so auch im politischen Wesen den Angrenzenden nicht geringe Ungelegenheit uf künftige occurrentien geben möchte.

Wir haben gleichwohl hiebei gegen S. L. auch der Union Meldung gethon, und die Erklärung bekommen, dass Sie sich von derselben abzusondern keineswegs, sonder vielmehr derselben beständig beizuwohnen gemaint, da nur der vorgangene Administrationstritt zuvor accommodirt werden möchte, darüber Sie sich förderlich weiters gegen Vns erklären wollten, hätten auch uf unser beschehen Erinnern allbereit die Verordnung gethon, dass jetzige und künftige Unions Acta und dergleichen consilia beiseits geschafft worden, dahero sich die Unirte inskünftig nichts zubefahren haben sollten." . . . Ferner hat mir S. L. „Beschwerd der gülchischen Sachen" übergeben „und dabei Unser rätlich Gutachten begehrt, deren wir hinwiederumb angedeutet, dass uns zwar die Ursachen, warumb die Herrn Staaten sich der Festung Gülch impatronirt unbewusst und dahero auch selbiges weder guett noch übel heissen könten Wir stünden aber in denen Gedanken, dass Sie die starke dissension der possidirenden Fürsten, sonderlich aber den darauf erfolgten religions Abfall Pfalzgraf Wolff-Wilhelms zeitlich vermerkt und die Vorsorg haben müssen, es möchte diese Festung und damit die Landen selbsten durch allerhand unterlaufende gefährliche practicen in Gegenteils Handen gespielt und also das Letzte ärger als das erste gemacht werden, wie wir dann die Vorsorg trugen, obschon uf den tractat zue Wesell und jetzo von Sr. Ld. ziemblich annahmbliche und practicirliche Mittel vorgeschlagen worden, dass schwerlich oder vielleicht gar nicht zuerlangen, dass die Herren Staaten sich dieser Festung noch der Zeit begeben wurden, es wäre dann dass Sr. Ld. Pfalzgr. Wolff Wilhelmen ab: und sein empfangen Mandatum revocieren, an seine statt aber Pfalzgraf Augustum verordnen, desgleichen auch sich gegen gemeldte Staaten dero Sohns Abfalls halben, dass sie nämblich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daran kein Gefallen, entschuldigen, und den favor bei denselben erhalten thäten, sonsten sei uns bedenklich, sowohl die Herren Staaten zue Abtretung Gülch als Brandenburg zu mehrer Haltung der Verträg zu ersuchen, die weil uns die Sachen unbekannt und wohlerachten können, dass es nicht allein nichts fruchten, sonder auch ungleich von Uns ufgenommen werden möchte. Doch wären Wir erbietig, hiernächst mit den Unirten hierunter auch freundliche communication zu pflegen und den Sachen weiters nachzusinnen: Wir haben aber vermerkt, dass zwar Sr. Ld. dieser Vorschlag nicht missfällig, wie Sie denn auch ein dergleichen Entschuldigungsschreiben allbereit abgehen lassen. Dieweil Sie aber Pfalzgraf Wolff Wilhelmen nicht gern in dero Fürstentumb des unvorsehenen Abfalls halben haben wollten, wie es dann auch ohne Gefahr nicht wohl wird sein können, haben es S. L. uf weiter Nachdenken diesmals gestellt, dabei wir es bewenden lassen und unsern Abzug folgenden Montags wiederum genommen.

Sintemalen dann diese Sachen an sich selbsten sehr wichtig und der Union nicht geringe Ungelegenheit zuziehen könnten, so haben wir es E. L. . . . . in freundlichem Vertrauen wissend machen und Sie darbei . . . . ersuchen wollen, Sie geruhen uns hierüber dero vernünftig Gutachten mitzuteilen . . . . "

Stuttgart den 4. Julij 1614.

Johann Friedrich.

Münchener Staatsarchiv K. schw. 520/13
fol. 3 ff. Orig.

---

5. Vertraulicher Bericht Philipp Ludwigs an den Herzog von Württemberg

1614 Juni 25. [a. C.]

Philipp Ludwig . . . „thut sich . . . vetterlich bedanken dass I. f. G. nicht allein mit Ihren Pfalzgraf Philips Ludwigs f. G. über dero ältesten Sohns Herzog Wolfgang Wilhelms f. G. hochgefährliche und schröckliche religions Änderung ein herzliches Mitleiden, in dero an Sie unterm dato Stuttgart den 24. Mai ausgefertigten Schreiben getragen, sondern auch berührten hochbekümmerlichen Abfalls halben, und wie demselben vermittelst göttlichen Beistands zu remediren sein möchte, sich alhero bemühen lassen wollen, welche unterschiedliche fr. contestationes Ihren f. G. in dero empfangenen betrübnus und Herzenleid zu besonderm hohen Trost gereichen und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dieselbe obligiren, des Herzogen zue Würtemberg f. G. allen freundvetterlichen Willen und Dienst zu jedesmals begebender Gelegenheit hinwiederumb zu erweisen.

Anlangend aber die Hauptsach selbsten geben Pfalzgraf Philips Ludwigs f. G. hochermeldtes Herzogen zue Würtemberg f. G. in freundlicher vertrauter Enge und Geheimb zuvernehmen, dass den 10. Mai jüngsthin zween bayrische Gesandten, Doktor Joachim Donnersperg obrister Canzler, und Lorenz von Wenshin Jägermeister zu Neuwburg an der Thonaw ankommen, welche bei Ihren f. G. etlicher Sachen halb Anbringens gethan, und als Sie den 12ten hernacher vormittag Ihre Abfertigung darüber bekommen, haben Sie gleich darauf bei Ihren f. G., wie auch bei dero herzliebsten Gemahlin und beeden Ihrer ff. GG. geliebten Söhnen, Herzogen Augusto und Herzog Johann Friederichen Pfalzgrafen, umb absönderliche privat audientz, weil Sie erst den Abend zuvor, wie Sie vermeldt, sonderbare commission von München aus empfangen hätten, sich angeben, welche Ihre f. G. selbigen Tags noch vor der Mittag Mahlzeit vor sich allein kommen lassen, und aus Ihrer proposition dero Sohns schrecklichen und zuvor niemals besorgten Abfall verstanden, darbei Sie auch Pfalzgrafe Wolfgang Wilhelmen an Ihre f. G. gestelltes verschlossen Handschreiben*) zugleich mit übergeben, (wie die beiliegende Abschrift Nr. 1 mit mehrerm zu erkennen gibt) welches Anbringen höchst ermeldten Pfalzgraf Philips Ludwigs f. G. mit grossem Entsetzen, Wehmut und Betrübnus vorkommen, dass Ihre f. G. die bayrische Gesandten ohne hauptsächliche schrift: oder mündliche Antwort**) alsobalden von sich gelassen haben, wie dann nochmals solche leidige und bekümmerliche Zeitung Ihre f. G. als einen christlichen, erlebten und der evangelischen Religion augsburgischer confession durch Gottes Gnad standhaften Bekenner und Handhaber, welche an dero abgefallenen und bis in das 35te Jahr dero Alters bei berührter christlicher Glaubensbekanntnus verbliebenen Sohns getreuwer, väterlicher, christlicher und sorgfältiger education nichts erwinden lassen, dermassen besürzt und kleinmütig machet, (: sonderlich bei andern ohne das vielfältigen und hochbeschwerlichen Obliegen***) :) dass sich Ihre f. G. schwerlich erholen oder gnugsamb aussinnen könnten, was deroselben dies Orts 1) zue Wiederbringung und Bekehrung dero irrenden Sohns, und dann 2) zue beständiger, gewisser und sicherer conservation, auch propagation der evangelischen religion augsburgischer confession in dem Fürstentumb Neuwburg uf die liebe posteritet notwendiglich vorzu-

*) Copie davon übersandte Württemberg als Beilage an Kurpfalz. (München Staatsarchiv K. schw. 520/13 fol. 12—15).

**) Vgl. die Stelle bei Wolf III 557b. . . . . 2.

***) Gülchische Angelegenheit und Administrationsstreit. . . . . 3.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nehmen, und ins Werk zu stellen obgelegen sein woll, damit Ihre f. G. gegen Gott dem Allmächtigen, gegen der evangelischen christlichen Kirchen, gegen allen Glaubensgenossen und dann auch gegen dero gehorsamen getreuwen lieben Landständ und Unterthonen, Ihrer getragener und angewandter Sorgfalt, auch gemachter notwendiger Fürsehung und Verordnung halben in dero christlichen und fürstlichen Gewissen gnugsamb versichert sein, und desto rühiger dies zeitliche Leben nach Gottes Willen beschliessen mögen: Dannenhero Ihre f. G. gueten und heilsamen Rats dero getreuwer Freund und religionsverwandten zum höchsten benötigt sein, welche eben zue solchem intent und jetzberührter Ursachen halben mit des Herzogen von Württemberg f. G. als dero vertrauwten Vettern religionverwandten und benachbarten Fürsten, hiervon zu communiciren Verlangens getragen.

Und soviel zwar erstlich Ihrer f. G. ältesten Sohns reduction belangt, haben höchstermeldte Ihre f. G. alsbalden nach empfangener obberührter leidiger Zeitung aus allerhand hochbewegender Ursachen, ein eignen Currier nacher Düsseldorff abgefertigt, Pfalzgraf Wolffgang Wilhelmen nacher Neuwburg zuerfordern, von ihren f. G. selbsten kraft väterlichen Gewalts die Ursachen dero schrecklichen defektion in der Person anzuhören und uf vorgehende fleissige Anruefung Gottes des hl. Geistes allem Vermögen nach Ihrer f. G. Wiederkehr zusuchen und zu erhalten. Es haben aber Ihre f. G. mit denen an jetzo daniden vorlaufenden Weitläufigkeiten und differentien und dass sie ohne aüssersten Verlust der in possess habender Gülchischer Fürstentumb, Graf: und Herrschaften nicht abzukommen vermöchten, Ihre Heraufreis zue diesemmal entschuldiget und bei dero gnädigsten geliebten Herrn Vatern abgebeten.

Damit aber diese als die allerhöchste und wichtigste Sach, welche im Himmel und uf Erden die grösste ist und daran der Menschen ewige Seligkeit bestehet, nicht verweilet, sondern nach Müglichkeit befürdert werde, haben Ihre f. G. unverlängt [= unverzüglich] uf eine ansehnliche Abordnung gedacht und dieselbe mit notwendigen Instruktionen an dero ältesten Sohn fürderlich ussgefertigt, damit ohne Zweifel allbereit ein Anfang gemacht worden. Und ist hiebei Pfalzgrafe Philips Ludwigen an des Herzogen zue Würtemberg f. G. freundlich und vetterlich Gesinnen, Ihre f. G. wollen Gott zue Ehren, dem gefallenen und irrenden Fürsten zum besten, der geärgerten und beleidigten Kirchen zue Trost und dann zue noch mehrerm offentlichen Zeugnus dero ohne das bekannten Religioneifers, neben andern der augsburgischen Confession verwandten Fürsten Pfalzgraf WolffgangWilhelmen durch fürderliche Schickungen*) beweglich, eiferig und inständig zur conversion, Reüw

*) Der Nr. 4 genannten Stände.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Buess, auch christlicher Wiederkehr vermahnen, und zue notwendiger weiterer information sich erbietig machen lassen, ob doch der allmächtige Gott zue Ihren f. G. mit seiner Gnad sich wiederumb wenden, und über dieselbe als ein mildreicher güetiger Gott, welcher an der Menschen Verderben kein Gefallen trägt, sich väterlich erbarmen wolle. Für eins:

Waferrn aber zum andern wider gefasste bessere Zuversicht und gebrauchte treüwherzige vater: und vetterliche Erinnerungen und Vermahnungen Pfalzgraf Wolffgang Wilhelms f. G. in dero angenommenem schrecklichen Irrtumb pertinaciter zu verharren gemeint sein sollten müssen zwar Pfalzgraf Philips Ludwigs f. G dasselbe dem gerechten Gott in christlicher Geduld gehorsambst befehlen, benebens aber bei dero Lebzeiten für die conservation und propagation der evangelischen Religion augsburgischer confession in dero Fürstentumb Neuwburg sorgfältig sein.

Denn obwohln Ihre f. G. in dero ufgerichtem letzten Willen vorhin*) allbereit deswegen fleissige Fürsehung gemacht, auch anjetzo bei dero abgefertigter Legation Pfalzgraf Wolffgang Wilhelm hierunter zue schuldiger Versprüchnus und Vollnziehung solcher testamentlicher Religionsdisqosition erinnern lassen, mit Erforderung runder und categorischer Erklärung, auf künftige in Gottes Handen stehende Fäll, in dem an jetzo befindlichen Stand und offentlichen exercitio der e. R. a. c. unverändert verbleiben zu lassen, alle und jede Landständ und Unterthonen darbei zu schutzen und handzuhaben, auch uf die Nachkommen ohne einige Miteinführung ketzerischer Lehr zutransmittiren. Jedoch weiln schriftliche cautiones sonderlich bei den Papisten in Religionsfällen oftermals wenig in acht genommen und leichtlich unter allerhand Schein [=] Ursachen überfahren und gebrochen werden. Ersuechen Pfalzgraf Philips Ludwigen f. G. ofthochermeldtes Herzogen von Württemberg f. G. freundlich und vetterlich, die wollen Ihre hochvernünftige Gedanken bei diesem [und] andern Punkten Ihren f. G. unbeschwert eröffnen und anzeigen, wie Ihre des Herzogen zue Württemberg f. G. vermeinen, dass zeitlich zu einem solchen conservatorio Ihrer f. G. letzten Willens und Religionshandhab in dem Fürstentumb Neuwburg bei Chur: und Fürsten der evangelischen Religion a. c.,**) wa müglich noch vor erfolgendem Fall zukommen, damit oftermeldtes Fürstentumb sampt allen desselben Landständen und Unterthonen inskünftig vor schrecklicher Veränderung und Einführung verführischer Lehr beständiglich ad posteritatem gesichert sein [und] unterhalten werden

*) 1592 Dez. 12.

**) Von den Calvinisten (Kurpfalz, Brandenburg, Hessen-Cassel etc. soll also abgesehen werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mögen, inmassen dann Ihre des Herzogen zue Württemberg f. G. umb Gottes Ehr und vieler tausend Menschen ewiger Seligkeit willen hiermit freundlich und vetterlich ersuecht und gebeten werden, zu jetz berührter Religions manutenents dero teils selbsten auch willfährig sich zu erklären und bewegen zulassen.

In solchem beschicht dem Allerhöchsten ein angenehmer dienst und Pfalzgraf Philips Ldwgs f. G. ein besonder hohes Gefallen, so der Allmächtige mit zeitlichem und und ewigen Segen reichlich belohnen würdt, und sein dasselbe Ihre f. G. äussersten Vermögens zu erwidern bereitwillig.

Signatum Mödingen den 25. Junij Anno 1614.

Münchener Staatsarchiv K. schw.
520|13 f. 8 ft. Copie.

---

8. Landschreiber Niclas Zaubzer zur Weiden an die kurfürstliche Regierung in Amberg.

1614 Aug. 24. [a. C.]

Anheut seind Zeitung und Schreiben von Neuburg a. d. D. hieher kommen, dass Herzog Wolff Wilhelm Pfalzgraf etc. sich der Succession des Fürstentums Neuburg mit Hilf des Herzogens in Bayern durchaus anmasse [sic!], und zu solchem Ende noch vor Absterben seines Hrn. Vaters einen völligen Gewalt dem bayrischen obristen Jägermeistern zu München N. Wentzin zugestellet. Derselbige hätte sich wenig Tage nach Ihrer f. G. Ableiben, naher Neuburg verfüget beeden jungen Herrn und der Regierung besagten Gewalt fürgelegt, auch für sich und die Seinigen allda einlosirt und für einen Vicarium und Statthalter insinuirt und angeben. Darob dann hochermeldte junge Herrn Sich uber die Massen sehr entsetzt und bestürzt, und man sein Wolff Wilhelms Ankunft nunmehr fast täglich uf der Post gewärtig sein [soll]. Der ausgeschriebene Landtag auch noch seinen Fortgang erreichen und allbereit etliche Stände zu bemelten Neuburg beisammen [sein sollen]. Darzu dann Burgerm. und Rh. allhie und zum Parkstein sambt etlichen Landsässen durch die erst heut vormittag allhie ein gelangte Ausschreiben . . . . ebenermassen von neuen wieder erfordert worden sein sollen.

So sollen auch viel von den Räten, Theologen, Sekretarien und andern Dienern umb besorgend Religionsveränderung willen hinwegtrachten, dann D. Heilbrunner zu Ulm sich in Bestallung eingelassen [haben], der Hofprediger M. Schramb welle auch nit länger bleiben,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

M. Helchinger Superintendens seie vor wenig Tagen Tods verschieden, der Kirchenrat [-] Secretarius Lorenz Wiser, so vor Jahren zu München aus dem Kloster gesprungen, ausgerissen und D. Silbermanns Brueder M. Silbermann Landgerichts-Advocat wolle sich nach Ingolstadt begeben und zu Entfliehung der Straf (dann er vor diesem eine Nonne aus dem Closter daselbst entführt und geehlicht) apo stasiren und soll sonst insgemein zu mehr bemelten Neuburg überdiemassen ein grosser Jammer, Heulen, Weinen und Weheklagen unter dem Hofgesind und Bürgerschaft sein.

Von Ihrer f. G. Ableiben wird ferner vermeldet, dass dieselb zwar bei 11 Tagen sehr krank gewesen, doch nit darniedergelegen, viel weniger Ihrer mit stetigen expeditionen der fürgefallener justitien und anderer Sachen geschonet, noch gefeiret, wie sie dann eben selbigen vormittags, da sie verschieden des Vicekanzlers D. Heugels*) Relation zwischen obernannten D. Heilbrunnern und M. Schramben, so in gross Gezänk und Widerwillen mit einander geraten, angehört, darunter selbst protocollirt und geschrieben und nach der Hand befohlen, das Essen praecise umb 9 Uhr [?] ufzutragen. Als nun solches geschehen und S. f. G. neben dero Gemahlin sich zur Tafel gesetzt, hätten Sie mit etwas Unmut, ob seie das Serviet nicht recht ufgelegt, geahndet. Wie man aber dasselb anderst und nach Ihrer f. Gn. Willen gelegt wären Sie jähling gleichsamb einschlafend in dem Sessel sitzend Todes verfahren, Eben in selbiger Stund sei auch Ihr f. G. Leibross, so sonst frisch und gesund gewesen und an Barrn gefressen, umbgefallen. Ihre f. G. sollen auch etlich Tag zuvor befohlen haben, dass uf Ihr seliges Absterben man dero Leichnamb ungeöffnet und unexenterirt wie auch in der täglichen Kleidung, darinnen Sie versterben wurden, gleichwohl balsamirt, in die Bahr und fürder in die Schloss- oder Hofkirchen bis zu der Begräbnus welches ohne sonder Gepräng zu halten, legen sollte. Welchem dann die Regierung und junge Herrn also nachkommen und die fürstl. Leicht in besagte Schlosskirchen tragen und bewachen lassen, die Schuld und Ursach aber Ihrer f. G. so plötzlichen tötlichen Abgangs wird allerdings Herzog Wolff Wilhelms Abfall zuzugemessen derenthalb auch Ihr f. G. Herzog Augustus so balden uf der Post ein ganz ernstliches und scharfes Schreiben neben der Regierung Verkündigungsschreiben solle zugefertigt haben.

Neben dem hab ich weiter verstanden, dass die Stadt Laugingen vor einem Jahr dem Herzog zu Bayern umb ein starke zu dem gülchischen Wesen hergelichene Summa Gelds verhypothecirt und verschrieben, und dass auch Herzog Wolff Wilhelmbs succession in deme zwischen S. f. G. und dero Gemahlin getroffenen Heiratscontract mit-

*) Vicekanzler Dr. Heuchelin.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

begriffen sein und Bayern sich darauf nicht wenig fundiren solle.“ Der Landschreiber will unmassgeblich vorschlagen, „ob nicht an die gemeinschaftl. Landsässen sonderbare Befelch auszufertigen und ihnen ufzulegen, was von Neuburg aus forthin an sie für Befelch ergingen, selbige entweder S. f. G. zur Canzlei oder zum churfürstl. Landschreiberamt, deme in diesem und dergleichen Fällen ublichen Herkommen gemäss zu uberliefern und zuvor S. f. G. Bescheides zu gewarten.

Weiden den 24. Augustj
A. 1614.

Münchener Staatsarchiv K. schw. 520|13
f. 44 ff. Cp.

[Nachschrift:]

Niclas Zaubzer erwähnt noch als wenig glaubwürdig ein allgemein verbreitetes [falsches] Gerücht von dem Tode des Markgrafen von Anspach

„und dass Herzog Wolff Wilhelm in der Melancholia darniederliegen und etwas zerrüttet sein, auch wie andere ausgeben, sich in der Melancholia soweit herausgewagt und erschossen worden sein solle. . . . Dies aber soll nicht ohn sein, dass, wie mich Herr D. Eisen, kais. Appellation- und Lehenrat, als er vor etlichen Tagen allhier *) durchkommen und mich ins Wirtshaus zu sichberufen, berichtet, Seine Herzog Wolff Wilhelmbs f. G. ein Zeit herowider dero Natur und Gebrauch stark zu trinken angefangen, also dass sie fast kein Tag nüchtern zu Bett kommen, welches er Herr Doktor für ein gewiss Zeichen des ufwachenden Gewissens halten thäte etc. Ut in literis.

A. a. O. 520|13 fol. 46. Copie.

*) in Weiden.

---

9. Memorial für Dietrich von Winterfeld.

1614 Sept. 3.

Winterfeld hat bei der fürstlichen Witwe und den beiden Pfalzgrafen um Audienz nachzusuchen und in Unserm Namen denselben zu kondolieren. Sein spätes Erscheinen am Neuburger Hofe hat er damit zu entschuldigen, dass sein Fürst bei Eintreffen des Verkündigungsschreibens von Seinem „ordentlichen Hoflager abgewesen“. Über den erhaltenen Bescheid hat W. sogleich Uns zu berichten.

„Bei dieser Gelegenheit soll sich auch unser Gesandter nach Möglichkeit befleissen und soviel in Zeit seines Anwesens zu Neuburg geschehen kann, sich des neuburgischen Zustands insonderlichen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aber zu erkundigen, wie es mit der Regierung daselbst beschaffen, in wess Namen dieselbe geführt werde, ob sie der verstorbene Herzog also geordnet, wie lang sie währen soll und ob sein des Herzogen Intention gewesen, solche Regierung so lang continuiren zu lassen, bis sich Herzog Wolfgang Wilhelm mit seiner Frau Mutter und den beeden Brudern der Landschaft halben verglichen oder bis er selbsten für sich eine Regierung anordnen würde, ob und wann man seiner zu Neuburg gewartig sei.

Ingleichem hätt sich [unser Gesandter zu erkundigen]*, was uf dem Landtag zu Neuburg vorgangen, proponirt und geschlossen worden, . . . auch wie es mit der Religion beschaffen, ob man Hoffnung, dieselb zr erhalten oder dass ein Änderung zu befahren, wie sich das Landvolk dreinschicke, ob sich die Landständ dessen annehmen und desswegen bei Herzog Wolff Wilhelmen ein Versuch thun werden. Item was des Herzogen in Baiern Intention bei dem ganzen Werk sein mag, ob er sich der Regierung halben nichts unterfange, ob sich seine Gesandten allda befinden, was sie tractirn und vorhaben, ob sie mit zu Rat gehen, oder sich dessen unterstehen, wie von dem von Wenzin, bayrischen Jägermeistern, geschehen sein soll, was etwan Baiern sonsten attentire, zu was End er seinen Ausschluss ufgenommen, ob er fremd Volk werben lasse, ob auch soviel Anstalts zu Neuburg gemacht, dass sie sich uf alle Fäll in etwas ufhalten konnten, wie die Stadt beschaffen und verwahrt und ob etwas von guarnison drinnen sei, da unser Gesandter auch die Beschreibung dersellen Stadt selbsten erlangen konnte wär es umb soviel besser.

Er soll sich auch nach aller Möglichkeit befleissen, ob er die pacta dotalia H. Wolf Wilhelms mit seiner Gemahlin ufgericht in des verstorbenen Herzogen disposition oder ufs wenigst soviel eigentliche Nachrichtung bekommen konnte, was den beeden jungeren Herrn für ein Jahr Leh [Jahrlich?] Deputat und sonsten dabei an Landschaft verordnet worden, desgleichen wo inskunftig die fürstliche Wittib ihren Wittumbssitz haben werde.

Von unserm Gesandten ist auch fleissig nachzufragen, ob das neuburgische Land, seither das gülchische Wesen angefangen mit Uflagen oder sonsten grossen Ufnahmen Gelds beschwert worden, ob auch noch etwas Vorrats vorhanden, item ob man nit Zeit gemerke [gemerkt] dass H. Wolf Wilhelm mit dem Abfall von der Religion umbgangen und was sonsten unser Gesandter ferner in Erfahrung bringen kann, darvon hat er uns hiernegst eine schriftliche relation zuzuschicken.

---

*) Diese Worte sind gestrichen und ist überschrieben „zu erfahren“.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Demnach wir endlich nit vermuten können, dass H. Wolf-Wilhelm zur Stell sein werde und daher nit nötig achten, unserem Gesandten bei ihm zu verrichten etwas ufzutragen, im Widerigen so hat er bei demselben die Entschuldigung zu thun, dass wir von S. L. Anwesenheit keine Nachrichtung gehabt hätten . . . und konnt solches auch gegen den bayrischen Gesandten, da etliche sich zu Neuburg befinden sollten mit Gelegenheit und etwan im Gespräch auch gedacht werden.

Datum Heidelberg den 3. Septembris 1614.

Münchener Staatsarchiv K. schw. 520|13
fol. 54 u. 55 Concept.

---

10. Die Pfalzgrafen August und Johann Friedrich an den Herzog zu Württemberg.

1614 Sept. 17. [a. C.]

Wir haben Herzog Maximilian durch „eine Schickung“ ersucht, den bis jetzt noch immer anwesenden Gesandten von Wenzin abzurufen. Maximilians Bescheid lautete, er habe den von Wenzin nur „auf instendig Anhalten“ Wolfgang Wilhelms abgeordnet, sei aber zur Abberufung geneigt, doch bitte er „bis auf unsres Bruders Abgeordneter Ankunft, so bereits unterwegs“ sich zu gedulden.

„Es hat aber der bayrisch Gesandt zugleich Befehl bekommen, voriger seiner Instruktion stark zu inhaeriren. Dieser ist also hiergelassen, aber nichts mit ihme communiciert worden. Den 13. dis komen Spiringk und Gaugler auf der Post hieher, begehren das Losament im Schloss, |:so ihnen bewilligt:| mit Vorgeben, sie neben andern instruiert wären, anbringens zu thun, auf welcher Ankunft sie zu warten und interim nichts zu proponiren. Die Gesandten hätten sein sollen Graf Fridrich von Solms Wolff Lorenz Wallrab Landmarschalck dieses Fürstentums, Johann Zöschlin hiesiger Kanzler, Bernhard zum Butz Lt.*) Churf. Trierischer und Erzherz. Alberti Rat Adrian von Spiringk und Georg Gaugler, geheimer Secretarius. Weiln aber ihr Instruction auf sie samt und sonders gerichtet und aber Graf Friderich unlangsten von hinnen verreiset, der Landmarschalck auf seinem Gut ubel auf, der Canzler Zöschlin danieden Lands und Lt. Butz vergangnen Dienstag nachmittag angelanget, als haben er Butz, Spiringk und Gaugler folgenden Mittwoch nach der Predig bei unserer genädigsten geliebten Frau Mutter und uns ihr Anbringens gethan und hauptsachlich der Länge nach vorge-

*) = Licentiat.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bracht, weiln unsers Bruders Ld. vermög der Erbverträg, des Juris primogeniturae, alter und neuer zwischen uns aufgerichter Pakten und des Herkommens der succession fähig, als hätten sie Befehl alle Räte, Beamte und Diener in Sr. Ld. Pflicht wider männiglich bis zu Sr. Ld. weitern Verordnung zu nehmen, und sollte alsdann die Regierung in Sr. Ld. Namen geführt, indessen bis zu Sr. Ld. Heraufkunft alles in dem Stand, wie es Ihre vät. Gn. hochseligster Gedächtnis verlassen, verbleiben und sie also die Regierung neben dem bayer. Abgeordneten als beistand bestellen. Und weiln die Ambtleut mehrerteils auf die Leichbegängnis beschrieben, so könnte gleich daroben Lands finito illo actu zu Ersparung Unkostens solche Abnehmung der Pflicht fürgehen.

Unsre gnädigste Frau Mutter sollte sich versichern, dass Sr. Ld. Ihrer G. nicht nur dasjenige, so ihro in Kraft der Heiratspacten schuldig sondern ein mehrers zu bezeigung ihres söhnlichen Gehorsams und Lieb folgen lassen und leisten wollten, bäte, Ihre Gn. sowohl als wir S. Ld. nichts zu praeiudiz wollten fürgehen lassen, sondern vielmehr alle gute Befürderung den Gesandten erzeigen, insonderheit erböten S. Ld. sich gegen uns zu Haltung der Pacten, und dass sie sich also erzeigen wollen, dessen wir uns zu erfreuen und S. Ld. geneigt gemüt zu verspüren. Ersuchte uns demnach auf vorgehende Verreversirungen allen den Verträgen nachzukommen, zu S. Ld. praeiudiz nichts zu verhängen, mit der bayr. Abgeordneten und S. Ld. heraufgeschickten und hieoben uns noch ferner adiungirter Räte vermittel sonderlicher Beratschlagung zu handlen, den gemeinen Schluss in acht zu nehmen und davon nit abzuweichen und in Sachen, da man different und die wichtig, die Sachen an S. Ld. zu referirn, alles in S. Ld. Namen und unter Sr. Ld. Sekret hinaus zu fertigen, in gravioribus S. Ld. Ankunft oder Verordnung zu erwarten, die solchen Verzug nit leideu und doch einige importanz auf sich haben, sich bei Sr. Ld. zuvor Bescheids erholen, in allen causis gravioribus ohne Sr. Ld. Vorwissen und sonderbarer Verordnung nichts für zunehmen, zu thun oder zuverhängen, bis zu Ihrer Ld. Heraufkunft oder fernern Verordnung der Regierung an Sr. Ld. statt beizuwohnen und den Ratschlagen zu praesidirn, darauf Ihre Gn. und wir uns erklärt, man erinnerte sich gar wohl der pactorum: dieselbe referirten sich aber allezeit auf das Testament; weil dann dasselbe Anlass geben würde wie es in einem und andern zu halten, was einem oder dem andern vermacht; der Extract Testaments aber, so die hinterlassene Rät erhebt, vermög, dass sie desselben tenor bis zu Eröffnung des Testaments nachkommen, und ob der Execution desselben steif halten sollten; welche auch kraft desselben bishero die Regierung geführt wir aber uns derselben ganz entäussert: Als bäten wir Sr. Ld., weil Sie nicht weniger als wir selig gedacht Ihrer Vater. Gn. letzten Willen zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erfüllen geneigt sein werden, Sie wollten mit Abnehmung der Pflicht und neue Regierungsbestellung inhalten und es in dem unvergreiflichen Stand wie anitzo lassen, bis das Testament eröffnet und vollzogen, und zu solchen End aufs baldigst heraufkommen. Sollten Sie uns willig erfinden, wie wir dann auch Sr. Ld. weder jetzt noch kunftig einig praeiudiz fürgehen zu lassen nit gemeint. Unser gnste geliebte Frau Mutter thäte sich dessen freundlichen Anerbietens gn. bedanken, solches in keinen Zweifel setzen und sich zu aller Mutter: Huld fr. anerbieten. Wir bedanken uns gleichfalls Sr. Ld. Erbietens, wären so wohl als Sie ob den Verträgen zu halteu geneigt neben fr. Gegenerbietung.

Mit solcher Resolution so ihnen Donnerstages nach dem Mittagessen zugestellt worden sein sie, soviel Ihr Gn. und uns belangt, wohl zufrieden gewesen; allein der Pflicht halben sich alsbald gegen die Rät, so ihnen unser Resolution zugestellt, vernehmen lassen, dass sie nunmehr mit den Räten deswegen zu thun und unsers Bruders Ld. Willen ihnen zu eröffnen entschlossen wären, und zu wissen begehrt, was die Contenta des Extracts, welche ihnen selbigen Tags als Fremden weiter nicht als der Anfang, data und unser gsten Herrn Vaters seligen Handschrift und Befehl aus dem Copert furgewiesen worden und darüber allerhand discourirt, endlich haben Sie begehrt, Freitags frühe insgesamt zu Abschneidung der Zeit zu erscheinen, welches also beschehen.

Darauf sie furgebracht, weiln nunmehr unsers Bruders Ld. kraft obgemelten Vertrags und Heiratspacten, auch der Landständ auf letztem Landtag*) beschehenem Erbieten (welches conditionaliter beschehen, anitzo aber pure geschehen zu sein fürbracht wird also dass es der Huldigung halben seine Wege hätte,) nunmehr Landsfürst, so hätten Sie Befehl wie obgemelt, die Rät und Beamte in Pflicht zu nehmen, dass sie Sr. Ld. als einigen Landsfürsten treu hold und gehorsam sein, wider männiglich dienen, Sr. Ld. Schaden warnen wollten etc. bis zu Sr. Ld. Hinaufkunft und vorbehältlich der ordentlichen Aufkundung. Hierauf haben die samtliche Räte ihnen copiam obgedachten Extracts communicirt, daraus sie ersehen wurden, ex quo fundamento sie sich der Regierung unterfangen, und wie sie kraft ihrer Pflicht, mit welchen sie Ihren vat. Gn. christmilder Gedächtnus zugethan gewesen bis zu Eröffnung des Testaments sich in nichts einlassen können, auch nimmermehr bedacht wären Ihren Ld. einig Praeiudiz fürgehen zu lassen, bäten die geringe moram also nicht zu difficultiren, und alles in dem ruhigen Stand, wie es anitzo ist, bewenden zu lassen mit Erbieten alles mit treuem Fleiss zu leisten und zu versehen, welches die Gesandte zu Bedacht gezogen und folgenden Nachmittag sie wieder

*) 1613 Dec.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

beschieden, da sie den Extract und Ihrer väterl. Gn. mit eigen Handen uf dem copert geschriebenen Befehl an die hinterlassene Räte Ihres Gefallens zu interpretiren sich unterstanden, und den Räten mit etwas Vehemenz angezeigt, sie sich nur geschwind resolviren sollen, dann sie mit ihnen insgesamt nit mehr zu handlen bedacht, sondern einen jeden absonderlich für sich erfordern wollten, welche sich nun würden accomodiren, denen würde es zu gutem gereichen, welche nicht, würden sie auch anzeigen, was ihr Instruction vermag.

Als nun die Rät bis gestern abends in consultatione verblieben und nicht gleich geantwortet, haben sie es mit bedrohlichen Worten geahndet und für einen Despect angezogen. Solchem fürzukommen ist unser gst. geliebter Frau Mutter Willen, diesen Morgen ein Erinnerungsschrift an die Gesandten abgehen zu lassen, die Rät nicht so serviliter zu tractiren, ihnen zu ihrer Erklärung Luft zu lassen, Ihrer väterl. G., so noch auf dem Erdboden, dardurch zu verschonen, Ihrer G. nicht mehr Herzleid zuzufügen, und die Sach in dem friedlichen und ruhigen Stand zu lassen, wie sie ihm befunden, dardurch niemand praeiudicirt werde. Dann auch weiln die Gesandten uf solchen Fall nicht haben können instruirt werden, als welcher S. Ld. damals noch unwissend, S. Ld. auch seithero alle hiesige Beschaffenheit zugeschrieben worden, und bis zu Eröffnung des Testaments oder aufs wenigst bis uf S. Ld. Antwort damit in Ruhe zu stehen. Darauf die Rät alsdann sich aller Gebühr erklären wollen, inmassen die Räte gleichmässige Entschuldigung anheut neben noch mehr rationibus ihnen anzuzeigen entschlossen. Nun gedenken wir unsers Bruders Ld. Succession und Primogenitur halb nichts zu disputiren, sondern in allem uns dem vät. Testament und Verträgen gemäss zu bequemen und dahin zu trachten, damit alles in friedlichen Stand allhie erhalten werde. Da aber je wider Verhoffen solches alles nit wollte stattfinden, so würden wir Brüder notwendig uns der Sach annehmen müssen, damit nicht uns und den Landständen ein gross Praeiudicium zugezogen und durch solche Mittel das Testament |:als dessen im einigen Vortrag niemaln gedacht worden:| gar umgestossen oder doch die Execution desselben noch lang suspendirt werde. Und weiln ausser bei der ersten Audienz bei allen ihren actionibus der bayrisch Gesandte zugegen als ein Beistand, wir aber allhie keinen verpflichten Rat und gleiches Beistands hoch bedürftig, als ersuchen wir euer Ld. hiemit ganz freundlich, Sie uns in diesem beschwerlichem und gefährlichen Zustand nicht hilflos zu lassen“. . . . .

Möchten E. L. den Mkgr. v. Baden als Mitexecutor sogleich zu Rate ziehen, späterhin auch anderen Fürsten und Ständen „im Vertrauen und höchsten Geheim diesen Verlauf eröffnen und ihren Rat auch in eventum getreuem Beistand, weiln wir besorgen, dass dieses

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Fürstentum auch der Religion halb schwerlich wird ohnangefochten bleiben ohnbeschwert begehren. Dann auch E. L. und der Graf zu Oettingen uns von dero geheimen Räten zur Assistenz ehest etliche verordnen und wo müglich solche gleich auf Lauingen |:darselbst dann den 22. dis die Leichbegegnus gehalten soll werden oder doch aufs ehest, weiln periculum in mora:| neben ihrer Resolution und Gutachten schicken und auf obangedeute Fäll instruiren, auf dass jeder bei seinem Rechten und allhie alles bei guten friedlichen Stand in geist und weltlichen Sachen erhalten werde, damit sie von daraus gleich mit hieher reisen und mit dero Rat und Interposition uns beistendig sein könnten. Dann ausser dieses wir uns allerhand Thätlichkeiten zu befahren [haben], so hinach schwerlich zu remediren sein möchten und uns zu äusserstem unsern Unheil geraten könnten.

Neben dem ersuchen E. L. wir ganz frl., diese Sach in guter Geheim zu tractiren, damit sie nicht zu unserm Nachteil ehe der Zeit offenbar werden". . . .

Neuburg den 17 Septembris 1614.

Münchner Staatsarchiv K. schw.
520|13 fol. 63—69 Copie.

[1. Nachschrift:]

. . . Gleich als wir dies Schreiben schliessen wollen, begehrt Lt. Butz Audienz bei Ihrer Gnaden der Frau Mutter mit dem Andeuten, er wohl und gern sehen möchte, dass wir beide auch dabei wären, welches diesen Nachmittag beschehen. Da er unter andern Ihrer G. Interposition Meldung gethan und gebeten, weiln sie gemessene Instruction, man zu ihrer Entschuldigung ihnen media an die Hand geben wollte, da dann es endlich, nachdem hinc inde rationes fürgebracht worden, dahin kommen, dass wir ihne bewegt, auf Approbation seiner Mitabgeordneten solchen Verlauf unsers Bruders Ld. zu referiren und fernern Bescheids zu erwarten, und dass wir samtlich zugleich auch an unsers bruder Ld. schreiben thäten, darzu wir uns erbietig gemacht. Diesen Abend aber lesse [sic] er uns auf befragen andeuten, er gleichwohl solches seinen Collegis referirt und proponirt, aber sie hätten darfür gehalten, weil von hieraus solches unsers Bruders Ld. vor diesem schon berichtet, Sr. Ld. Resolution zu erwarten. Interim des Herzogen in Bayern Ld. davon Bericht zu thun: welches dann noch diesen Abend durch den Spiringk und Gaugler beschehen. Indessen wollen sie mit ihrer Commission inhalten. So wir E. Ld. zur Nachrichtung nicht mögen bergen, und bleibt der fernere Verlauf E. Ld. unverborgen. Datum ut in literis."

A. a. O. 520|13 fol. 70. Copie.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

[2. Nachschrift:]

P. S.

„Demnach auch S. Ld. uns in dero letzern Schreiben Vertröstung gethan in Ihrem Archivo wegen Churf. Ott Heinrich Pfalzgrafen Testaments Execution nachsuchen zu lassen und alsdann uns zu communiciren, als thun wir E. Ldt. nochmals darumben ganz freundlich ersuchen und bei Zeigern da es Ihro nit zuwider copias darvon erwarten. Datum ut in literis."

A. a. O. 520|13 f. 71. Copie.

---

6. Württemberg an Churpfalz.

1614 August 14. (a. C.).

Philipp Ludwig ist „nächstverschinen Freitag umb Mittags Zeit" gestorben. Se. Ld. Gesandten Ludwig Enderis Lämbling, der bei mir gewesen, habe ich alsbald wieder abreisen lassen. Die durch den Seligen veranlassten „Con municationen in puncto Religionis "sind „durch diesen leidigen Todesfall unversehens abrumpirt, doch den Landen und zumalen der hinterlassenen frstl. Wittibin und übrigen Söhnen daran merklich gelegen, auch nicht zu zweifeln, es werde Pfalzgraf Wolff Wilhelm, uf den Fall Er der Gülchischen expedition halben jetzmals nicht wurde abkommen könden, dannocht etwan durch Bayern sich der Landen annehmen und dahero die Söhn unser und anderer evangelischen Ständ Rät Gutachten und Beistand in Eil erfordern." Deshalb ersuche ich um E. L. Gutachten . . . .

Stuttgarten, den 14. Augustj Ao. 1614.

Münchener Staatsarchiv K. schw.
520|13 f. 32. Orig.

---

7. Kurpfalz an Württemberg

1614 August 16. (a. C.)

E. L. Schreiben vom 14. ds. habe ich erhalten nebst dem Ersuchen um mein Gutachten, „wessen sich uf alle bei jetzigem Zuestand sonderlich wegen [von] Herzog Wolff Wilhelmen L. besorgende Fäll zu verhalten sein möchte. Nun vernehmen wir diesen jetziger Zeit und Läuften halben unzeitigen Todesfall sehr ungern, können allen Umbständen nach leichtlich urteilen, was die hinterlassene Land und Leut etwan über Nacht der Religion halben fur gefährliche

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Veränderung zugewarten haben möchten. Weil aber dieser Fall Gott dem Herrn also gefallen, muss mans auch seiner Allmacht billig allerdings heimbstellen, dabei gleichwohl nichts unterlassen was zue Erhaltung der evangelischen Religion in diesen Landen immer gereichen kann. Wie wir dann unsers Teils E. Ld. mit dem begehrten Bedenken freundlich gern willfahren wollten, wann wir nur dasselb mit mehrern Bestand thun könnten, sintemal uns an genugsamben Bericht etwas manglen will, ob nämlich Sr. Herzog Ph. L. Ld. noch bei dero Lebzeiten und nach dero Sohns Abfall zum Papstumb eine sonderbare Disposition und Veranderung, wie es nach dero Absterben der Religion und andershalben gehalten werden sollte gemacht und hinterlassen oder ob es bei dem hiebevor allerseits accordirtem maioratu schlechtlich verblieben und was annitzten bei dem, wie wir berichtet vorseienden Landtag vorgehe". Ob es sich nicht empfehlen würde, dass Pfalzgr. Anna mit ihren 2 Söhnen, sowie die Landschaft W. W. durch eine Gesandtschaft um Wiederholung der seinem Vater gegebenen Erklärung ersuche, „niemanden wider sein Gewissen zu zwingen dass er also auch nunmehr das Religionswesen in den neuburgischen Landen in jetzigem Stand lassen wollte." Um dieser „Schickung" desto grösseren Nachdruck zu verleihen, könnte auch „Chursachsens Ld. und andere in dem niedersachsischem Kreis gesessene evangel. Fürsten insonderheit aber E. und Badens Ld." ersucht werden, „dass sie sich gedachter Wittiben, deren Söhnen und der Landschaft mit Zuordnung ihrer Rät gleichergestalt annehmen wollten." Ich bitte um weitere Nachrichten; an meinem Teil werde ich es an nichts gebrechen lassen.

Datum Frankenthal den 16. Aug. 1614.

Münchener Staatsarchiv K. schw.
520|13 f. 34.

---

11. Dietrich von Winterfeld an Kf. Friedrich V.

1614 Sept. 23. (a. C.)

Durchlauchtigster hochgeborner Churfürst, Gnädigster Herr, Uf empfangenen gnädigsten Befehlig hab ich unlängst hernacher mich gen Neuburg an der Dohna verfüegt. Und als ich den 17. Septembris umb Mittag daselbst angelangt, durch meinen alten Bekannten den Pfleger zue Reichardtshoffen, (:Lemblein:) einen der vornehmsten unter den anwesenden Räten und zugleich der Landschaft Commissarium angeben und um audientz anhalten lassen, welche mir auch umb halb vier (nachdem man mich zuvor uf des verstorbenen Fürstens Leibguttschen in Begleitung des Landvogts und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eines Kammerjunkern ins Schloss geführt) erteilt, erstlich von der fürstlichen Wittibin in ihrem gewöhnlichen, aber damals allerdings behängtem und dadurch verfenstertem [sic] Zimmer, dass Niemand drein zu erkennen gewesen, in Gegenwart des ganzen Frauenzimmers, auch der verordneten Regimentsräte und einer guten Anzahl Offizirer und Adelspersonen, so an dem Vorhang ufgewartet. Und nachdem ich dasjenige, so ich von E. Churf· G. in Befehl gehabt, der Gebühr abgeleget, hat hochgedachte fürstliche Wittibin durch den Vicekanzler D. Heuchlin mich beantworten lassen, und sich zuvorderst gegen E. churf. Gn. des zu entbotenen Grusses Mitleidens und Anerbietens, insonderheit aber, dass E. churf. Gn. dennoch Ihrer in gegenwärtigem hochbetrübtem Zustand so freundlich eingedenk gewesen, und sie besuchen und trösten lassen wollen, freundtehrengebührlich bedankt, und gebeten, dass E. churf. Gn. solche Ihre gute Affection gegen sie und die ihrigen hinfüro freundlich continuiren und sie sämtlich zu Freundschaft und Gutem ihr recommendiret haben wollten. Des Tituls Serenissimi mit dem Anhang aller Gulischen Provinzen (·drunter die Grafschaft Mörss mitbegriffen:) ist gedacht, und sowohl hochgedachter Wittibin als ihrem verstorbenen Herrn nach Länge geben, aber der Administrationstitull umbgangen.

Nach solchem bin ich zu beden jungen Herrn, Herzog Augusti und Herzog Johans Friderichs ff. GG. in dero Zimmer begleitet und ungeachtet die vor mir gewesene sächsische, culmbachische, wirtenbergische und durlachische Gesandten zugleich bei beden Teilen (:der Frau Mutter und Söhnen:) offentliche Audienz gehabt, so haben doch II. ff. GG. gewisser Ursachen halben, sonderlich (:wie ich berichtet:) des sonderbaren gegen E. churf. G. tragenden Respects auch zugleich den anwesenden Comissariis (welche eben denselben Tag die Pflichtleistung von den Räten am stärksten urgiret) dadurch einen Flohe ins Ohr zu setzen, mich in privato ohne Beisein einiges Menschen gehört. Und nachdem sie sich eines und andern gegen E. churf: G. zum allerfleissigsten recommendiret und gebeten, dass E. churf. G. in dero geliebten Herrn Vaters Fuessstapfen mit gueter Affection und freundlichem Willen gegen ihn treten und verharren wollten, hats das Gespräch soweit geben, dass ich unter andern verursachet zu sagen: da es II. ff. GG. bederseits nicht nach dero Willen in gegenwärtigem Zustand erginge, E. churf. G. solchs ungern vermerken und vermög beschehenen Erbietens willig und geneigt sein würden, ihnen nach Mögligkeit jederzeit rätlich und beiständig zu sein. Welchs sie, wie im Anfang mit grossem Dank acceptiret, gleichwohl daneben angehänget, dass II. ff. GG. Herr Vater ein ördentlich Testament hinterlassen, wollen hoffen, ihr Herr bruder es zu seiner förderligsten Ankunft (: darauf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

er sie vertröstet:) bei solchem bleiben und bewenden lassen wurde, damit es keiner Weitläuftigkeit unter ihnen bedörfe. Es hätte sich der von Wenssin im Namen ihres Herrn Brudern aus Befehl des Herzogen in Bayern gleich anfangs nach ihres Herrn Vaters Absterben angemeldet, und bis dato zur Stelle verblieben, itzo wäre er den andern heraufgeordneten Commissariis adiungiret, so mit einander wohl etwas, so ihres Herrn Vatern Verordnen zuwider, tentirten, vermeinten doch, sie würden sich uf eingewandte Motiven nunmehr zur Ruhe begeben. Letzlich II. ff. GG. sich entschuldigt, dass sie wegen allerhand Ungelegenheit vor diesmal mich nicht besser losieren und in acht nehmen könnten; darauf man mich in voriger Ordnung wiederumb in die Stadt geführet und in des Obristen Fuchsens Haus, so bishero der von Wenssin eingehabt, logiret und von Hof aus gespeiset. Nachdem ich aber leichtlich spüren können, dass dieser Anstalt respectu Commissariorum gemacht, auch berichtet, dass der von Wenssin bei unterschiedlichen Personen inter pocula fast curiose nachgeforschet, wer doch E. churf. G. den Todfall notificirt, und was mein Privataudienz bei den jungen Herrn uf sich trage, auch daneben gesehen, dass man mit vorhabender Sepultur allenthalben occupiret gewesen, hab ich mich auch der Ends länger nicht ufhalten wollen, sondern nach gebetener und bald darauf erlangter Abfertigung durch den Vicecanzler mich folgenden Sonntag nach dem Mittagessen wiederumb uf die Heimreise begeben, aber gleichwohl zuvor von allen dem, so E. churf. G. zu wissen begehren, etwas Bericht von meinen Bekannten in Vertrauen eingeholt.

Und soviel anfangs das Regiment betrifft, dasselbe wird geführet im Namen der Räte und solches ex dispositione defuncti principis, welcher mit eigener Hand einen Extract aus dem Testament gezogen, darein dasjenige, was vor Eröffnung desselben bei der Sepultur und sonsten verrichtet werden sollte, zu finden und unter andern dieses, dass die Räte, drunten etliche mit Namen genennet, usque ad publicationem testamenti (:dazu drei Monat ab obitu bestimmet:) das Regiment führen und hiezwischen bei vöriger Pflicht gelassen werden sollen. Als nun der von Wenssin bald nach begebenem Todfall sub praetextu des Leidklagens nomine Bavari sich angemeldet, und nach Verrichtung desselben, im Namen Herzog Wolff Wilhelms gleichsam die Possession im Schloss einnehmen und den consillis mit beiwohnen, auch sich nicht abweisen lassen wollen, haben die Rate (:denn die junge Herrn, viel weniger die Frau Mutter sich der Sachen fast gar nicht angenommen:) gen München abgeordnet und den Herzogen aus Bayern obgemelter Verordnung avisiren lassen, der sich daruf gar glimpflich dahin erklärt, dass er umb solche keine Wissenschaft gehabt; allein weil vor diesem er von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Herzog Wolff Wilhelm ersuchet, eveniente casu sich der Sachen in etwas zu unterfangen, hätte er mehrgedachtem [sic] Wenssin deswegen gueter Meinung abgeordnet, wäre aber erbotig, wider angeregte Disposition seines Teils nichts vornehmen zu lassen, dessen aber ungeachtet ist er, Wenssin, bis zu Ankunft der Düsseldorfischen Commissarien zu Neuburg geblieben, in vorgedachts Haus logieret, auch folgends von Herzog Wolff Wilhelm f. G. den Commissariis adiungieret worden. Es sind aber dieses die Commissarii: Graf Friderich von Solms (so auch einer von den benannten Regenten), des jüngst verstorbenen gulischen Fürsten Canzler Licentiat Putz, ein Gulischer vom Adel, Spiring genannt, (: so sich vor diesem auch zu Neuburg bei Hof ufgehalten und lutherisch erzeiget, aber nunmehr wiederumb zum Pabstumb getreten :), der Secretarius Gauckler (: welcher noch vor Evangelischen gehalten wird :) sambt dem Landmarschalk des Fürstentums Neuburg, einem fast schlechten Mann, und mehr angeregtem bayrischem Jägermeister, Lorentz von Wenssin. Diese sämtlich, ausser dem Grafen von Solms, (welcher sich uf der Räte Zuschreiben mit ihrer aller Unstatten bishero nicht eingestellt) haben unlängst nach ihrer Ankunft (als den 12. Septembris) das Losament im Schloss genommen und erstlich mit Glimpf, folgends aber mit etwas Ungestumb an die Räte und Canzleiverwandten die Pflichtleistung begehret, welche sich aber mit obgedachter des verstorbenen Fürstens Verordnung so lange ufgehalten, bis eben den Tag, wie ich zu Neunburg [sic] ankommen, sich die Commissarii erboten, bis zu ihres Herrn fernern Resolution in Ruhe zu stehen. Sonsten habe ich vernommen, dass gemelte Räte in diesem Handel nicht allerdings einig, teils haben gemeint, man solle sich Ih. f. G. als dem rechten natürlichen Landsfürsten, deme ohne das ex testamento die Regirung zuständig, hierein nicht widersetzen, noch denselben Ursach geben, einen oder andern seines Dinsts zu erlassen und and deren Stelle Papisten zu ihrer aller und des ganzen Lands Nachteil und praeiudicio einzuschieben, zumal do I. f. G. erbotig, des begehrten iuramenti ungeacht, sie bei voriger Bestallung und dem eingeraumbtem Regiment usque ad aperturam testamenti verbleiben zu lassen. Die andern aber haben vor sicherer gehalten, voluntatem defuncti zu erfüllen und der jungen Herrschaft, auch gemeiner Sach hierein nicht zu praeiudiciren. Und obwohl beede Teil hochgedachter junger Fürsten Meinung hierunter gesucht und vielleicht gern gesehen, dass von denselben ihnen etwas Gewisses befohlen worden wäre, so haben doch dieselbe auch bedenkens getragen, sich hierein zu mischen und ihrem Brudern zu Misstrauen Ursach zu geben, alleine gebeten, es so zu machen, damit ihres Herrn Vaters disposition in acht genommen und ihnen nichts praeiudiciret werden möge; daneben ich wohl so viel vermerket, dass uf den Fall

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in sie [= die Räte] weiter gedrungen werden sollte, sie letzlich das iuramentum mit Vorbehalt eines jeglichen Bestallung zu leisten bedacht, mehr Inconvenientien dadurch zu begegnen.

Belangend das Testament an ihm selbst, solchs soll bereits vor etlichen Jahren gefertigt, folgends mit einem Codicill und letzlich auch mit einem Declarations-Zettel vermehret, aber alles dahin gerichtet sein, dass der primogenitus vermög Pfalzgraf Ottheinrichs Donationsbriefs die Regierung des ganzen Lands samt der Souveranität über den Teil, so beden jungen Herrn zugeordnet (allermassen wie es mit Herzog Ottheinrichen und Herzog Friderichen gehalten) einig und allein haben und zustehen solle, wie dann auch bereits vor diesem und meines behalts in anno 1608 uf dem damaligen Landtage solchs den Ständen angekündet, und dieselben damals uf des alten Herrn Todfall an Herzog Wolff Wilhelms f. G. gewiesen worden, in welcher Disposition bishero das wenigste nicht geändert sein solle. Dann obwohl der alte Fürst nach des Sohns Abtritt von der Religion, dergleichen etwas im Sinn gehabt und deswegen etliche seiner Verwandten, als Wirtenberg, Baden, Darmstadt etc. per legatos consuliren lassen, auch zu solchem Ende einen Landtag gen Neuburg ausgeschrieben haben soll, so hat doch sein plötzlicher Todsfall solchs alles hinterstellig gemacht, dahero die Sache noch eben in dem Stande sein solle, drein sie gewesen, wie zu Ufrichtung dedachts Testaments, und do der alte Herr uf den Sohn der Religion halben einigen Verdacht nicht gehabt, welchs demselben anitzo zu grossem Vorteil, aber den Unterthanen ihrem Besorgen nach, zu merklichen Unstatten gereichen möchte. Und ob man wohl die contenta testamenti so gar eigentlich nicht wissen kann, so hat man doch so viel Nachrichtung, dass die beden jüngern Brüeder mit etwas mehr, als etwa Herzog Ottheinrich und Herzog Friderich ingehabt, bedacht, und dass Herzog Augusto in sonderheit Sultzbach, Vohenstrauss, das Amt Floss, samt dem halben Gemeinschaftamt Berckstein und Weiden, Herzog Johan Friderichen aber Hilpoltstein (so anitzo aber Herzog Ottheinrichs Gemahl Wittumb), Heideck, Allersburg und andere Orter am Nürnberger Wald zustehen sollen, gleichwohl einer, so vor andern um diese Händel Wissenschaft haben kann, am gedachten Gemeinschaftamt in etwas gezweifelt.

Von Deputat an Gelde ist kein Nachrichtung, ohne dass hiebevor und bereits vor etlichen Jahren die Landschaft einem jeglichen unter den jungen Herrn ad vitae dies bei ungefährlich 1800 fl. bewilliget, solche auch bishero gereichet. Aber wegen der gulischen Landen oder mütterlichen Erbteils sollen die gesamten Brüeder durch ihren Herrn Vater verglichen sein*), sie auch mit Hand und Mund

*) Die „brüderlichen Vergleichungen“ sind datiert vom 14. Febr. 1611, sowie vom 26 Okt. 1613. Extracte daraus finden sich im Münchener Staatsarchiv 520|13 f. 150 u. 151 (Cp.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

an Eids statt daruf angelobet haben, dem primogenito deswegen kein Einhalt zu thun, dagegen derselbe sich verbunden, uf den Fall, do er zu ruhiger Possession dedachter Landen gereicht und ehe nicht, einem jeglichen ein jahrlich Deputat (ich bin 7000 fl. berichtet) heraus zu geben.

Der Frau Mutter Wittumb ist das Amt Höchstädt, welchs vor sich ein stattlichs Einkommen haben soll; was ihrer f. G. darüber weiters verordnet, davon hab ich nichts erfahren mögen.

Zu Testamentarien sollen verordnet sein, Pfalz-Veldenz, Baden und Darmstadt, daneben ich soviel verstanden, dass Baden sich etlichermassen entschuldiget, und Darmbstadt auch schlechten Lust dazu haben solle. Die Sepultur ist auch auf Donnerstag den 22. Septembris zu Laugingen angestellet, den 20. zuvor hat man zu Neuburg ufbrochen, und denselben Tag nur uf ein Meil Wegs, den folgenden uf Höchstedt, und Donnerstags nach eingenommenem Imbiss uf Laugingen (so nur eine Meile weiter) verreisen und gegen Abend nach verrichter Sepultur deselbst wider anlangen sollen. Zur Begräbnis seind (so viel ich vernehmen können) berufen: neben Bayern und der fürstlichen Wittibin von Altenburgk (so man zu meinem Abreisen auch erwartet) die vorgedachten Testamentarii, birkenfeld (drunter der jüngste Herr zur Stelle), auch bede Fraülin von der Lignitz zu Vohenstrauss sambt der Grafin von Ötingen, denen man kurz vor meinem Ufbrechen entgegengeritten; und hat man mich nicht berichten können, ob und wer Herzog Wolff Wilhelms Stelle bei der Begräbnus vertreten möchte, sintemal der von Wenssin wegen einer zwischen Bayern und Aychstedtt angestellten Commission der Grenitz halben zuverreisen Willens gewesen und unter den andern Commissariis hierzu keiner vor bequem geachtet, wie sich dann auch domals darzu keiner angeben.

Unter denen, welchen der Todsfall notificirt, hat sich vor E. churf. G. per legatos niemand eingestellt, als Baiern, Sachsen-Altenburg, Culmhach, Wirtenberg und Baden. Darmstadt hats durch Schreiben verrichtet; aber von Chur-Sachsen, Coburg, Onoltzbach und andern seind weder Gesandten noch Schreiben kommen, welchs sonderlich aber von Onoltzbach ihnen etwas befremdet.

Betreffend die Religion, deswegen hat Herzog Wolff-Wilhelms f. G. auch anitzo noch durch obgedachte Commissarios, die Räte und Offizirer des besten vertrösten und ihnen libertatem, praesertim conscientiarum versprechen lassen; aber es wird weinig daruf gebauet, weil man täglich je mehr siehet und spüret, dass Bayern wie von Anfang, also auch nochmals [= nachmals] den [der] Actor dieser Tragoedien, welchem sie nunmehr ihrem Befahren nach übergeben und gleichsam gar verkauft [sind]. Die Fundamente, so die Landschaft vor sich zu haben vermeinet, seind zuvorderst obgedachter Donation-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

brief Pfalzgraf Ottheinrichs*), drein etwas der Religion halben in genere versehen sein solle und vermeinen die Rate, dass von diesem und andern mehr, so ihnen zuträglich sein möchte, gar guete Nachrichtung in Ihr churf. Gn. archivo zu finden. Das ander fundamentum sind der Fürsten Revers und Landfreiheiten, darein ihnen erlaubt, uf den Fall ihnen ichtswas wider das Herkommen in Geistlichen und Weltlichen ufgedrungen werden sollte sich dagegen bei den Benachtbarten (drunten etliche Städte namhaft gemacht) umb Schutz zu bewerben. Und das dritte fundamentum ist des nächstverstorbenen Herrn Testament, drein ausdrucklich befohlen, gemeine Landschaft in religione unbeschwert zu lassen. Es haben sich zwar die Landstände (nachdem wegen des alten Herrn Todfall der bereits ausgeschriebene Landtag nicht vorgangen, daher auch nichts proponiret) uf Gutachten des noch zu Neuburg anwesenden Ausschuss an vier unterschiedlichen Orten zusammen gethan und aus der Sachen Unterredung gepflogen, aber anders nichts beschlossen, als bei Herzog Wolff Wilhelmen suppli cando einen Versuch zu thun. Was aber uf den Fall Abschlagens vorzunehmen, dazu haben sie keine Mittel finden können und deucht mich nicht, dass unter ihnen Leute verhanden, welche einem solchem wichtigem Werk gewachsen, noch die sich etwas hierein unterstehen dürfen. Über das finden sich auch weinig Mittel dazu, weil die Landschaft durch die beherliche Contributiones und starke Anlehen schier gar erschöpfet, auch keinen festen Platz im ganzen Lande haben. Neuburg ist zwar (wie E. churf. Gn. wissen) vor weinig Jahren zu befestigen angefangen, auchnunmehr mit solchem Bau soweit kommen, dass es geschlossen thuet aber nichts vor Gewalt; sondern alleine wider einen schlechten Anlauf, wie etwa eine blosse Schanz, hat weder Retirationen [i ist von späterer Hand ausgestrichen], Laufgraben, noch Tranchieren; das beste sein die Pallisaden; sonsten könnte man leichtlich uf den Wall kommen, welcher über der Dohnabruck gar dünne, dazu gemelte Graben ohne Wasser und an etlichen Orten so schmal, dass einer ohne Mühe an einer Stangen drüeber springen könnte. Über dieses ist es ein sehr weitläuftig Werk, dazu viel Volk gehörig, und mit notdürftiger Gewehr, Munition, und Proviant übel versehen. Anitzo werden im Sold unterhalten bei 60 Knechte, so seit der donawertischen Occupation da gelegen, die versehen die Wacht uf den Wällen und an Thoren, aber mehr vor den Schein als wider Gewalt. D. Heilbrünner, welcher nun viele Jahre das Religionwesen dieses Orts sowohl uf dem Lande als bei Hofe geführet und sich nicht gescheucht in der Hochzeitpredigt zu München die Heiraten mit personis idololatris multis rationibus

*) Von 1557 Juni 20 [a. C.] (Er ist mehrfach gedruckt.) Das mehrgenannte Codicill ist datiert vom 6. April 1605, der Declarationszettel vom 4. Juli 1607.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu approbiren, hat statim post obitum Principis sich von der fürstlichen Wittibin zum Hofprediger bestellen lassen, draus abzunehmen, dass er dem Wetter nicht trauet, wie auch andere mehr thun, gleichwohl besorget wird, dass sich ihrer viel, sonderlich unter dem gemeinen Mann, die nahe an Bayern gesessen und drein befreundet, auch vor sich in religione nicht zum besten fundiret, so gar hart nicht widersetzen werden: aber die an E. churf. Gn. Land gränzen, möchten vielleicht länger halten und eins Teils, wie sie sich vernehmen lassen bei E. churf. G. umb Hilf anlangen, oder gar in Dero Land sich begeben.

In gemein besorgen sich die Räte, dass der Anfang mit der Schlosskirchen zu Neunburg [sic!] und Einraumung der Clöster (deren in allem 6 sein sollen) gemacht werden möchte, und soll der von Wenssin, sonderlich uf die Klosterkirch zue Neuburg so vor etlichen Jahren zu bauen angefangen und nunmehr unters Dach gebracht, ein Aug geworfen haben, weil sonderlich derselbe Bau sehr artig und schon, und schier uf der Jesuiter Manier ohne Chor zugerichtet; und daüchtet sie, die Räte, da ein solchs tentiret werden sollte, dass die Landschaft Ih. f. G. hierein nicht zuwider sein könne. [Zeichen am Rande].

So viel nun den Herzog Wolff Wilhelms f. G. Abfall in specie betrifft, dessen Ursach wird erachtet desperatio und die mit Cöln und Bayern gehabte allzugrosse Familiarität und bezeugen die Räte sehr hoch, dass sie vor dem bayerischen Heirat an Ih. f. G. das geringste nicht gespüret, viel weiniger sich besorget, wie sie sich dann auch domals nicht bereden lassen wollen, samt der sponsa, das Gebet knieend zu verrichten und vermeinen etliche, dass ein engelländischer Bandit*), so bei Ih. f. G. in sonderbaren Gnaden sein solle, dieselben nicht wenig privatim instigirt und gestärkt; das aber Ih. f. G. länger als ein Jahr vor dem bayerischen Heirat (: wie in dem gedrucktem Sendschreiben**) vorgeben:) der päpstlichen Religion zugethan gewesen oder dieselbe verstanden, wollen die, so am meisten umb ihn gewesen, auch teils mit ihme erzogen***), durchaus nicht glauben. Sonsten berichten sie, dass ihr verstorbener Herr der bayerischen Heirat nicht eher communiciret [worden sei], als do er nicht mehr zu hintertreiben gewesen, und dass sich Ihr. f. G. niemals daher etwas Guets besorget; auch letzlich, wie ihme durch Bayern die Apostasia kund gethan, er sich darob über die Massen entsetzet, und eben auch denselben Tag propria manu den Sohn gen Neuburg citiret und solchs zuem dritten mal wiederholet. Als er aber vermerket, dass alles vergebens und umb-

*) Oberst Markham ist gemeint.

**) „Copey eines Sendschreibens etc.“ Nro. XXVII.

***) z. B. Hans Rummel, der von Düsseldorf aus dem Neuburger Hofe vertraute Berichte zuschickte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sonst, habe er uf Mittel gedacht, dem Unheil entgegen zu bauen und vor allen Dingen mit E. churf. Gn. und den unierten Ständen sich zu vergleichen; dahin auch die mit Wirtenberg im Closter Meringen [sic!] angestellte Unterredung vornehmblich angesehen gewesen, wie E. churf. G. ohne das wissend sein wird.

Von den pactis dotalibus*) habe ich keinen andern Bericht haben mögen, als dass in denselben weder von der Religion (ohne was die Kinderzucht betrifft) noch Succession**) das weinigste nicht bedinget, doch hat man etliche Vermutungen, dass zwischen Bayern und Herzog Wolff Wilhelm ad partem etwas geschehen sein müsse, weil man sonderlich zu München ausgibt dass uf den Fall, do Herzog Wolff Wilhelms [lies: Maximilians] f. G. Gemahl nicht in kurzen mit Leibserben gesegnet werden sollte, der Churfürst von Cöln sich in den Ehestand begeben und die Stifte uf einen des Haus Bayern nahe Verwandten transferiren möchte. Dieses und dass auch sonsten allenthalben in Bayern und in der Nachtbarschaft die gemeine Rede, als wann der jüngste Herr zu Neuburg hiezu im Verschlag, [= Vorschlag] hat mich verursachet beder jungen Fürsten Eifer und Beständigkeit in religione etwas nachzuforschen; da ich dann nichts Verdächtiges erfahren können, ohne dass einer, dessen Thun und Beruf E. churf. Gn. Kanzlern wohl bekannt***), mir im Vertrauen so viel zu verstehen geben; dass zwischen gedachtem jungen Herrn und desselben ältern Brudern eine sonderbare vertreuliche Correspondenz, so sie mit täglichem Schreiben unter hielten; über das auch das judicium an hochgemeltem jungen Fürsten etwas schwach, daher S. f. G. leichtlich überredet werden könnten; zumaln wann ihm eine solche hohe Dignität anstat der itzigen schlechten Gelegenheit offeriret werden sollte. Und obwohl uf diesen Discours nicht viel zu gehen, so habe ich doch solchen gewisser Ursachen halben E. churf. G. nicht verschweigen sollen.

Von Ufnehmung Gelds und Contribuiren zu dem Gulischen Wesen hab ich so viel Nachrichtung erlanget, dass unter andern Particularuflagen und Steuerungen die Untertanen in gemein die Ordinaristeur (50 kr. von 100 fl.) zwei Jahr uf einander und ein jegliches insonderheit doppelt geben müssen, so man Hilfgeld genennet. Über dieses hat ein jeglicher, so viel er 1000 fl. versteuert so viel 20 fl wie auch die Communen, nachdem sie gross und klein, im gleichen auch die vom Adel nach Austräglichkeit ihrer Güeter

*) 1613 Akt. 2. Das Original des Heimatsvertrags hinterliegt im Münchener K. geh. Hausarchiv K. 23 L. 1 Nr. 4107.

**) Die Successionsfrage ist dort ausführlich geregelt.

***) Wahrscheinlich ein kurpfälzischer geh. Agent, vielleicht W. Zwigaden, der wichtige Mitteilungen durch seinen Vater, Michael Zw., in Neumarkt der pfälzischen Regierung in Amberg zukommen liess.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eine gewisse Summa herleihen müssen, als unter andern bede diesem Amt am nächsten gelegene Städtlein Schwandorff und Lengenfeldt zu zweien unterschiedlichen Malen, ein jegliche 1000 fl. Über dieses seind auch andere wohlhabende Leute unter denen vom Adel und Burgern, sowohl im Land als in der Nachtbarschaft in specie ersuchet, drunten die gueten, ohne das sehr verlassene Fraülein von der Lignitz zu Vohenstrauss nicht verschonet, welche 19000 fl hergeliehen, der benachbarten Reichsstädt Nürnberg, Ulm und anderer Ständ, sonderlich aber des Commissariats zu geschweigen; also dass sowohl die Landschaft als Cammergüeter über gedachtem gulischen Wesen in sehr grossen, schweren Schuldenlast geraten. Und obwohl ingemein vermutet werden will, als wann noch wohl etwas in Vorrat in des alten Herrn sonderbaren Verwahrung zue finden, so wollen doch andere, so besseren Bericht davon haben können, nicht viel daruf bauen, weil ihnen unverborgen, wie S. f. G. der Geldmangel zuletzt gedrucket.

Wenn nun Herzog Wolff Wilhelms f. G. erstlich die jahrlichen Pensionen entrichten und über das die Birkenfeldische junge Herrn vermöge altvetterlichen Testaments ihres Erbfalls an Herzog Ottheinrichs und Herzog Friderichs ihnen angefallenen Landen befriedigen, nachgehends solche Landschaft samt andern mehr Ämtern, wie oben spezifiziret, den Bruedern, auch der Frau Mutter das Amt Höchstedt, so schier das beste sein soll, frei lediglich einraumen, auch den Geistlichen die Clöster abtreten, und daneben die Regirung und Officianten unterhalten sollen, wird das residuum vor gar schlecht geachtet, davon nicht viel Schulden bezahlt werden mögen.

Sonsten ists in Bayern, dadurch ich gezogen, allerdings still und wird von einiger Werbung nicht gehöret, wie auch der Ausschuss anderer Gestalt nicht ufgemahnet, als zu ihrer gewöhnlichen Übung. Doch vermeint mein Wirt, der Burgermeister zu Ingolstadt, dabei die bayerischen Rät gemeinlich, auch vor sechs Wochen, die meisten ligischen Abgesandten*) gelegen, dass etwas unter den Ligischen obhanden sein müsste, weil das Hinundwider Schicken und Reiten uf Eychstatt, Wirtzburg, Bamberg, Maintz etc. mehr als zuvor in langer Zeit im Schwange ginge.

Ich hab auch nicht unterlassen den Unions Actis sambt dem in Originali doselbst gelassenen Münchischen Vertrag**) nachzufragen und deswegen von dem geheimen Secretario soviel Berichts eingezogen, dass die Räte solche Acta fleissig zusammenzutragen

*) bei Gelegenheit des Bundestages der Liga, welcher vom 10.—12. Juli 1614 zu Ingolstadt stattfand.

**) Er scheint das Gemeinschaftsamt betroffen zu haben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und an ein gewiss Ort, do sie nicht so bald zu finden, zu vorschliessen [sic!] befohlen und ist nicht zu zweifeln, do es ohne Gefahr geschehen könnte, gedachte Rate nicht ungeneigt sein würden, solche gar zu cassiren.

Über dieses alles soll ich auch E. churf. G. nicht vorhalten [verhalten], dass nach gedachter Räte Anzeige Herzog Wolff Wilhelms f. G. nicht allein befohlen, derselben hinfüro den titulum Serenissimi zu geben und durchleuchtig zu nennen, sondern hat sich auch sehr beschweret gemacht, dass ihme in dem abgangenem Verkundigungsschreiben wegen des Herrn Vatern Todfall der Administrations Titul von ihnen nicht geben; dann ob es wohl nur an 3 oder 4 Tagen gemangelt, so habe ihme doch dieselbe über die Administration gebühret. Und will man dafür halten, dass er solchen vornehmblich darum affectiret, damit er so viel desto fügliger angeregten titulum Serenissimi und ein fundamentum auf künftige Fälle (das Gott gnadig abwenden wolle) legen möge.

Und dieses ist, gnädigster Herr, was ich uf meiner Reise und in der kurzen Zeit, die ich zu Neuburg gewesen, von solchem Handel erfahren können, die ich gleichwohl etwas weitlaüftiger, als ich selbst gerne gesehen, E. ch. G. überschreiben sollen, denen ich mich zu beharrlichen Gnaden unterthänigst reccommendiren thue.

Datum Neunburg vorm Walde, den 23. Septembris Anno 1614.

Münchener Staatsarchiv K. schw. 520|13
f. 81—88. Orig.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Es erübrigen zum Schluss noch einige Erläuterungen. Das wichtige Aktenstück Nr. 1 ist im vollen Wortlaut gegeben *); es enthält das Glaubensbekenntnis des Pfalzgrafen und ist an zwei hohe Personen gerichtet. Eine davon ist zweifellos der alte Herzog Wilhelm V. von Bayern. Die andere aber, nicht Herzog Max, wie Wolf annimmt, sondern vielmehr Kurfürst Ferdinand von Köln, auf welchen die Anrede deutlich hinweist.

Aus Nr. 2 erhellt die Thatsache, dass Herzog Wilhelm der confessio nicht beigewohnt hat.

Nr. 3 enthält die Antwort des Papstes auf den von Maximilians Beichtvater Buslidius nach Rom überbrachten ausführlichen Bericht des Herzogs. Die eigentliche Entschliessung des päpstlichen Stuhles brachte dann ein eigenhändiges lateinisches Schreiben des Kardinals Justiniani vom 24. August 1613 **). (M. St.-A 359|63 f. 17|20).

Die Nummern 4—11 sind dem Fascikel 520|13 des Münchener Staatsarchives entnommen. Derselbe stammt aus der kurpfälzischen „Kanzlei", die bei der Einnahme von Heidelberg in bayerische Hände kam. (Vgl. Allg. dtsch. Biogr. sub voce Jocher).

---

*) Wolf III. 531 bringt ein paar Stellen daraus.

**) Bei Wolf III. 535 (in freier Übersetzung).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Es erübr … terungen. Das
wichtige Akte … ut gegeben *);
es enthält das … nd ist an zwei
hohe Personen … ler alte Herzog
Wilhelm V. v … erzog Max, wie
Wolf annimm … and von Köln,
auf welchen di …

Aus Nr. … g Wilhelm der
confessio nicht …

Nr. 3 ent … von Maximilians
Beichtvater Bu … rlichen Bericht
des Herzogs. … stlichen Stuhles
brachte dann … n des Kardinals
Justiniani vom … 59|63 f. 17|20).

Die Num … des Münchener
Staatsarchives … r kurpfälzischen
„Kanzlei", die … in bayerische
Hände kam. … her).

*) Wolf II …
**) Bei W …

© The Tiffen Company, 2007

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf